

Liebe Eltern,

wenn für Sie die Regelungen des 2. Sozialgesetzbuchs (SGB II) gelten und wenn Sie für den Schulbesuch Ihrer Tochter/ Ihres Sohnes wirtschaftliche Unterstützung benötigen, haben Sie die Möglichkeit, nachfolgend aufgeführte staatliche Leistungen zu erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass Sie einen **schriftlichen Antrag** beim zuständigen **Jobcenter** stellen. Im Einzelnen können Sie folgende Unterstützung erhalten:

### **100 € für die Schulausstattung**

Sie können am 01.08. eines jeden Jahres 70 € für das neue Schuljahr bekommen und weitere 30 € am 1. Februar zum Beginn des zweiten Halbjahres. Achten Sie darauf, dass Sie Belege über die Anschaffung von Schulmaterialien wie Füller, Schultasche oder Taschenrechner aufbewahren. Die Behörde kann die Anschaffung zu diesem Zweck nachprüfen. Beantragen Sie diese Leistungen bei Ihrem Jobcenter vor Ort.

### **Fahrtkosten**

Ist Ihre Tochter/ Ihr Sohn auf eine Fahrt zur/ von der Schule angewiesen, können Sie einen Zuschuss zu den Fahrtkosten erhalten.

### **Förderunterricht**

Reicht der von der Schule angebotene Förderunterricht nicht zum schulischen Weiterkommen Ihrer Tochter/ Ihres Sohnes aus, können Sie eine außerschulische Förderung in Form von Nachhilfe in Anspruch nehmen. Unsere Lehrkräfte werden den Förderbedarf Ihres Kindes in einem solchen Fall überprüfen und schriftlich bescheinigen. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Kursleiterin/ den Kursleiter.

### **Mittagessen**

In unserer Schule wird täglich eine warme Mahlzeit angeboten. Für die Teilnahme am Mittagessen können Sie ebenfalls einen finanziellen Zuschuss erhalten.

### **Klassenfahrten**

Die Kosten für ein- oder mehrtägige Klassenfahrten werden in voller Höhe übernommen. Darin enthalten sind die Kosten für Transport, Unterkunft und Verpflegung sowie Eintrittsgelder. Ein Taschengeld müssen Sie jedoch selbst tragen.

### **Sportverein**

Wenn Ihre Tochter/ Ihr Sohn sportbegeistert ist, kann auch der Mitgliedsbeitrag für den örtlichen Turn- oder Fußballverein übernommen werden. Für jeden stehen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres monatlich 10 € zur Verfügung. Dieses Geld wird unmittelbar an den Sportverein entrichtet.

Sofern Sie weitere Fragen hierzu haben, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Jobcenter.